

Sächsische Corona-Notfall-Verordnung: Oberverwaltungsgericht entscheidet über weitere Eilanträge

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Ranft

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-406
Telefax +49 3591 2175-500

Pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
9. Dezember 2021

Medieninformation 27/2021

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat gestern und vorgestern über weitere Eilanträge entschieden, die sich gegen einzelne Bestimmungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 richteten.

Der Antrag eines Betreibers eines Fitnessstudios auf vorläufige Außervollzugsetzung der Regelung des § 13 Abs. 1 SächsCoronaNotVO, durch die u. a. die Öffnung von Fitnessstudios für Publikumsverkehr untersagt ist, wurde abgelehnt. Der Senat hat inhaltlich an seine Entscheidung vom 6. Dezember 2021 zur Schließung von Reisebüros angeknüpft. Er geht auch in Bezug auf Fitnessstudios davon aus, dass der Verordnungsgeber Hygieneschutzmaßnahmen, die Anwendung der 2G-Regel oder des 2G-Plus-Modells nicht als milderer Mittel habe vorsehen müssen. Diese könnten die mit der Corona-Notfall-Verordnung bezweckte Kontaktreduzierung, insbesondere während der An- und Abreise, nicht ebenso effektiv realisieren.

Hingegen hat der Senat auf den Antrag eines Betreibers von Wettannahmestellen § 11 Abs. 4 SächsCoronaNotVO teilweise vorläufig außer Vollzug gesetzt. Der Senat hat einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG darin gesehen, dass die Öffnung von Wettannahmestellen, für den Publikumsverkehr untersagt sei, die im Regelfall in Zeitschriften- oder Tabakläden und in Tankstellen angesiedelten Lottoannahmestellen aber weiterhin geöffnet blieben. Sowohl von Wettannahmestellen als auch von Lottoannahmestellen würden zusätzliche Ströme von Kunden verursacht, die die Geschäfte nicht aus anderen Gründen, sondern gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel aufsuchten. Eine sachliche Begründung für eine Ungleichbehandlung der Wettannahmestellen sei nicht ersichtlich, zumal sich aus dem Betrieb einer Wettannahmestelle kein Infektionsrisiko ableite, das über das beim Lottospielen in Kauf genommene Risiko hinausgehe. Die Außervollzugsetzung von § 11 Abs. 4 SächsCoronaNotVO ist auf Wettannahmestellen beschränkt. Zudem dürfen diese nach der Entscheidung des Senats lediglich Spielscheine entgegennehmen und Zahlungsvorgänge vornehmen. Darüber hinaus gilt für das Betreten von Wettannahmestellen durch Publikumsverkehr das sog. 2G-Plus-Modell.

Hausanschrift:
**Sächsisches
Oberverwaltungsgericht**
**Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo**
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Butyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Butyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden
unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Die Beschlüsse im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 7. Dezember 2021 - 3 B 423/21 - (Fitnessstudio)

SächsOVG, Beschluss vom 8. Dezember 2021 - 3 B 417/21 - (Wettannahmestellen)

Thomas Ranft
- Pressesprecher -